

57. 1. Form des Ausstattungsversprechens, insbesondere wenn es dem künftigen Ehemann der Tochter gegeben wird.  
 2. Begriff der Leibrente.  
 3. Wieweit geht die Möglichkeit, das Vorhandensein wesentlicher Bestandteile einer formbedürftigen Willenserklärung durch Auslegung festzustellen?

B.G.B. §§ 1624 Abs. 1, 328 Abs. 1, 759, 761, 126, 127.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1907 i. S. R. (Rl.) w. R. (Bekl.). Rep. IV. 221/07.

- I. Landgericht Graubenz.  
 II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger ist mit der Tochter des Beklagten verheiratet. Als er im Oktober 1900 um deren Hand anhielt, kam es zwischen ihm und dem Beklagten zu einer Erörterung über die Vermögensverhältnisse. Dabei erklärte er dem Beklagten, daß er mit seinem Nichteinkommen und seinen Zinsen einen standesmäßigen Haushalt nicht würde bestreiten können, und daß er deshalb einen ständigen Beitrag beanspruche. Der Beklagte sagte ihm einen solchen zu, ohne daß über die Höhe etwas weiteres verabredet wurde. Vor der Hochzeit schrieb der Kläger an den Beklagten, er bitte ihn, sein Versprechen einzulösen und den Wirtschaftszuschuß seinem Betrage nach festzusetzen.

Der Beklagte antwortete ihm hierauf mit einem Briefe vom 5. August 1901, worin es u. a. heißt: er habe seiner Tochter erklärt, daß er ihr als Minimum monatlich 100 *M* aus seinen Anwaltseinnahmen aussetzen wolle; sie habe dies für durchaus ausreichend erklärt. Nach Eingehung der Ehe hat demnächst der Beklagte den Wirtschaftszuschuß mit 100 *M* allmonatlich entrichtet. Diese Zahlungen hat er jedoch nicht weiter fortgesetzt, als die Ehefrau des Klägers diesen verließ und gegen ihn auf Scheidung klagte.

Der Kläger forderte die Entrichtung des Wirtschaftszuschusses für die Dauer der Ehe. Mit diesem Klagebegehren ist er in beiden Vorinstanzen unterlegen, weil angenommen wurde, es handle sich um einen Leibrentenvertrag, der Vertrag entbehre jedoch, falls er zustande gekommen sei, der Schriftform.

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Es handelt sich um drei Fragen: einmal darum, ob der Beklagte sich überhaupt zur Entrichtung eines Wirtschaftszuschusses verpflichtet hat; sodann darum, ob, wenn er dies tat, er damit eine Leibrente versprochen hat; und endlich, wenn auch diese Frage zu bejahen ist, darum, ob die Form des § 761 B.G.B. als gewahrt gelten kann.

I. So allgemein gestellt, wie die erste Frage hier gefaßt ist, hat der erkennende Senat kein Bedenken getragen, sie von sich aus zu bejahen. Er hält die von der Revision vorgebrachte Rüge, daß die §§ 133 und 157 B.G.B. durch Nichtanwendung verletzt seien, unter der Voraussetzung für begründet, daß der Berufungsrichter ... sie etwa verneinen wollte. Im Anschluß an die dem Kläger bei der Brautwerbung gegebene Zusicherung hat auf die Bitte des Klägers, den Wirtschaftszuschuß seinem Betrage nach festzusetzen, Beklagter ihm, seinem künftigen Schwiegersohn, mitgeteilt, er habe der Tochter erklärt, ihr als Minimum 100 *M* monatlich aussetzen zu wollen, sie aber habe sich damit einverstanden erklärt. Er tat dies, nachdem der Kläger ihm schon bei der Brautwerbung erklärt hatte, ohne einen ständigen Beitrag den Haushalt nicht bestreiten zu können, mußte also, daß der Kläger von der Festsetzung des Zuschusses die Begründung des ehelichen Hausstandes abhängig machte. Ließ er es

da nun zu, daß der Kläger im Vertrauen auf jene ihm gegebene Antwort die Ehe einging, so verstößt es gegen Treu und Glauben, das Versprechen als überhaupt nicht gegeben anzusehen oder mit dem Berufungsrichter anzunehmen, der Beklagte habe es verstanden, seinen Worten eine so vorsichtige Fassung zu geben, daß er zwar moralisch, nicht aber auch rechtlich eine Verpflichtung einging. Vielmehr führt eine rechtliche Würdigung dessen, was über den Verlauf der Angelegenheit tatsächlich bereits feststeht, zu der Annahme, daß — von der Formfrage vorerst abgesehen — es zu einem zweimaligen Vertragsabschluß unter den Beteiligten gekommen ist. Beklagter hat zunächst seiner Tochter versprochen, ihr aus seinen Anwaltseinnahmen einen Wirtschaftszuschuß von mindestens 100 *M* zu gewähren, und die Tochter hat dieses Versprechen angenommen. Sodann entsprach er aber auch dem Verlangen des Klägers, sich ihm verbindlich zu machen, indem er sich zu dem der Tochter gegebenen Versprechen bekannte und damit gleichzeitig dem Kläger gegenüber die nämliche Verpflichtung zugunsten der Tochter als eines Dritten einging (§ 328 Abs. 1 B.G.B.). Wie das Versprechen des Beklagten im übrigen beiderseits gemeint und verstanden worden ist, bleibt als eine weitere Auslegungsfrage der Entscheidung des Tatrichters vorbehalten.

Nur noch in einer Beziehung läßt sich über den weiteren Inhalt des Versprechens eine Entscheidung jetzt schon in der Revisionsinstanz treffen. Darüber nämlich, daß das Versprechen gegeben und angenommen wurde im beiderseitigen Einvernehmen über die Unentgeltlichkeit der versprochenen Zuwendungen, besteht nach der gegenwärtigen Sachlage kein Zweifel. Es handelt sich deshalb um ein Schenkungsversprechen (§§ 516, 518 B.G.B.). Dieses Schenkungsversprechen erfüllt aber zugleich die Voraussetzungen des § 1624 Abs. 1 B.G.B., weil auf beiden Seiten Willensübereinstimmung darüber bestand, daß die Leistungen des Beklagten mit Rücksicht auf die Verheiratung der Tochter dieser zur Erhaltung der Wirtschaft zugewendet werden sollten. Da nun das beiderseitige Parteivorbringen nichts darüber enthält, daß die versprochenen Leistungen über die im § 1624 Abs. 1 bezeichneten Grenzen der Angemessenheit hinausgegangen wären, so bedurfte es, wie sich aus den Ausführungen in dem Urteile des Senates vom 11. Januar 1906 (Entsch. des R.G.'s

in Zivilf. Bd. 62 S. 275) ergibt, zu seiner Rechtswirksamkeit der Form des § 518 Abs. 1 jedenfalls nicht; auch nicht insoweit, als der Beklagte sich dem Kläger gegenüber zugunsten seiner Tochter verbindlich machte, weil in dieser Beziehung eine zwar nicht unmittelbare, aber doch analoge Anwendung des aus § 1624 Abs. 1 zu entnehmenden Grundsatzes der im Umfange begrenzten Formfreiheit den Gesetzesabsichten entspricht.

Gleichzeitig handelt es sich freilich auch um Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben werden sollten, als Einkünfte verwendet zu werden (§ 2050 Abs. 2 B.G.B.). Zuschüsse dieser Art stehen aber nicht, wie Jacubezki in der Zeitschrift „Das Recht“ 1906 S. 284 Anm. 4 ausführt, in einem begrifflichen Gegensatz zu den im § 1624 Abs. 1 und im § 2050 Abs. 1 behandelten Ausstattungen, so daß danach die auf § 1624 beruhende Formfreiheit für ein Zuschußversprechen nicht gelten würde. Sind sie auch nicht mit Binder (Die Rechtsstellung des Erben Bd. 3 S. 144, 165) unter allen Umständen als Ausstattung anzusehen, so trifft das doch im gegebenen Falle zu, und darum steht die Formvorschrift des § 518 Abs. 1 dem Klagenpruche nicht entgegen.

II. Handelt es sich aber auch um ein Leibrentenversprechen?

Der Berufungsrichter bejaht diese Frage, indem er auf die beiden Urteile des Reichsgerichtes vom 23. Mai 1906 (Entsch. in Zivilf. Bd. 63 S. 323 ff.) und vom 18. April 1907 (Jurist. Wochenschr. S. 332 Nr. 8) hinweist. In beiden Urteilen hat der Senat die damals in den Vorinstanzen ausgesprochene Meinung gutgeheißen, daß unter „Leibrente“ periodisch wiederkehrende Leistungen zu verstehen seien, deren Entrichtung in Geld oder in Naturalien nach dem Inhalte der übernommenen Verpflichtung sich auf eine längere Zeit, und nur im Zweifel auf die Lebensdauer des Rentenberechtigten zu erstrecken habe. Die damaligen Rechtsfälle boten indessen keinen Anlaß, der Frage näher zu treten, ob die hervorgehobenen beiden Begriffserfordernisse: Gleichmäßigkeit des Inhaltes und des Zeitabstandes der Einzelleistungen und Ausdehnung der Verpflichtung auf eine Gesamtdauer von nicht geringer Länge, den Leibrentenbegriff erschöpfen. Wäre das der Fall, so würde die Leibrente als ein eigenartiges und selbständiges Schuldverhältnis nicht mehr in Betracht kommen, und es würde einer solchen Begriffsbestimmung

durchaus entsprechen, wenn Cosack in seinem Lehrbuche des Deutschen bürgerlichen Rechts (2. Aufl. Bd. 1 § 96) die Leibrente aus der Reihe der einzelnen Schuldverhältnisse entfernt und die von ihr handelnden Gesetzesvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit den allgemeinen Lehren vom Rechte der Schuldverhältnisse behandelt. Das steht jedoch keineswegs im Einklange mit den Gesetzesabsichten. Die Leibrente hat, wie schon ihre Stellung im Systeme des Gesetzbuches selbst ergibt, als ein in seinem Wesen eigenartiges Schuldverhältnis nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes bestehen bleiben sollen. Ein Preisgeben ihrer charakteristischen Eigentümlichkeiten und eine Verallgemeinerung des Begriffes würde überdies zu praktisch ganz unannehmbaren Folgerungen führen. Läge nämlich ein Leibrentenversprechen immer schon dann vor, wenn periodisch wiederkehrende gleichmäßige Leistungen für eine längere Zeit versprochen werden, so würde im Falle der Formlosigkeit der Vertrag nach heutigem Rechte nichtig sein. Er bliebe auch nichtig trotz beiderseitiger Erfüllung. Denn es fehlt im Gesetze eine den Formzwang des § 761 abmildernde Vorschrift, die, wie in den Fällen der §§ 313 oder 766 Satz 2, der Erfüllung eine den Formmangel heilende Wirkung beilegt. Mit Eccius, in Gruchot's Beiträgen Bd. 45 S. 12, hätte man alsdann die Kondizierbarkeit der beiderseitigen Leistungen, und zwar für die Dauer der dreißigjährigen Verjährungsfrist, anzuerkennen. Schon diese Erwägung macht es zur unabwiesbaren Notwendigkeit, den Leibrentenbegriff, wenn angängig, durch Aufstellung weiterer Begriffserfordernisse einzuengen.

Festzuhalten ist dabei zunächst an dem Begriffserfordernis, daß inhaltlich gleichmäßige und sich in gleichmäßigen Zeitabständen wiederholende Leistungen versprochen sein müssen. Dagegen bildet die Erstreckung der Verpflichtung auf einen längeren Zeitraum zwar eine regelmäßige Erscheinung; sie vermag jedoch schon um ihrer Unbestimmtheit willen kein juristisch brauchbares Unterscheidungszeichen abzugeben. Es treten zwei weitere Begriffserfordernisse hinzu.

Mit Recht wird nämlich von mehreren Schriftstellern zunächst darauf hingewiesen, daß man unter einer Leibrente nach der sprachlichen Bedeutung des Wortes nur eine auf die Lebenszeit eines Menschen gestellte Rente verstehen kann. Etymologisch wird der Ausdruck auf die alte Wortform „lip“ oder „lif“ in der Bedeutung von

„Leben“ zurückgeführt (Grimm's Deutsches Wörterbuch Bd. 6 S. 607). So heißt es denn auch in der Begründung eines Rechtspruches des Magdeburger Schöffensstuhles (Magdeburger Fragen S. 152) wörtlich:

„Dorumme heisset is leibrenthe, das ein man ym dy herlichkeit behelt zu syme lebin.“

Dieser Wortbedeutung entsprach der frühere Rechtszustand. Denn vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stimmten alle den Begriff feststellenden Gesetzgebungen darin überein, daß die Leibrente eine lebenslängliche, wenn auch nicht immer nach dem Leben des Rentenempfängers bemessene, Rente sein müsse; so § 606 A.L.R. I. 11, Artt. 1971, 1972 Code civil, § 1284 österr. Gesetzbuch, § 1150 sächs. B.G.B. Auf alle diese Gesetzesvorschriften und auf Vorschläge, die in späteren Gesetzentwürfen damit übereinstimmend gemacht waren, ist in den Motiven zum I. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. 2 S. 637) hingewiesen. Die beiden einzigen Punkte, in denen die damals geltenden gesetzlichen Definitionen zu eng befunden wurden, betrafen das Erfordernis einer in Geld oder in Geldeswert bestehenden Gegenleistung und die Einschränkung des Gegenstandes der Leistungen auf Geld oder andere vertretbare Sachen. Keineswegs war es also bei den wenigen nach den Vorschlägen der Gesetzentwürfe in das Bürgerliche Gesetzbuch übergegangenen Einzelvorschriften darauf abgesehen, jenes in der bisherigen Rechtsentwicklung festgehaltene Begriffserfordernis für das heutige Recht aufzugeben. Auch die in dieser Beziehung leicht irreführende Fassung des § 759 Abs. 1 unseres Gesetzbuches und die sachlich damit übereinstimmenden §§ 660 I. Entw. und 701 II. Entw. nötigen nicht zu der Annahme, daß dies geschehen sei. Denn wenn das Gesetz a. a. O. sagt:

„wer zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten“, so ist das eine Auslegungsvorschrift, die den Begriff der Leibrente als bereits gegeben zur Voraussetzung hat. Zu einem Teile wird damit eine bereits im § 1153 sächs. B.G.B. gegebene Vorschrift wiederholt, die dahin lautete:

„Soll die Dauer der Leibrente von dem Leben des Rentenschuldners oder eines Dritten abhängen, so ist die Rente, wenn nicht bestimmt worden, daß sie auf die Erben des Rentengläubigers übergehen soll, bloß auf dessen Lebenszeit zu entrichten.“

Zum anderen Teile geht sie aber auch über diese sächsischrechtliche Gesetzesvorschrift hinaus, weil nunmehr, wenn Zweifel darüber obwalten, auf wessen Leben die Rente gestellt ist, die Rente gemäß § 759 Abs. 1 mangels entgegenstehender Bestimmungen als auf das Leben des Gläubigers gestellt zu gelten hat.

Mit dem Begriffserfordernis der Lebenslänglichkeit ist es indessen nicht unvereinbar, wenn das Bestehen des Leibrentenrechtes selbst in dem gleich zu erörternden Unterschiede von dem Anspruch auf die Einzelleistungen vom Eintritt einer Bedingung aufschiebend oder auflösend abhängig gemacht, oder wenn seine Entstehung auf einen künftigen Termin hinausgeschoben, oder wenn ein äußerster Zeitpunkt seines Bestehens für den Fall des Überlebens festgesetzt wird. Das sind dann Nebenbestimmungen, die mit dem Wesen des Leibrentenversprechens nichts zu tun und daher auch für die Begriffsbestimmung keine Bedeutung haben.

Der in dem Erfordernis der Lebenslänglichkeit bestehenden ersten Einschränkung des Leibrentenbegriffes tritt eine zweite hinzu: die Leibrente besteht nicht aus einer Mehrzahl einzelner, selbständiger Ansprüche mit fortschreitend aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen, sondern sie ist ein in sich geschlossenes einheitliches Recht, dem die Eigenschaft der Nutzbarkeit im Sinne der §§ 99 Abs. 2 und 100 B.G.B. bewohnt. Diese rechtlich und wirtschaftlich besonders wichtige Eigenart ist ihr aufgeprägt durch ihre rechtsgeschichtliche Entwicklung. Die Leibrente in ihrer heutigen erweiterten Bedeutung ist in allen ihren Erscheinungsformen hervorgegangen aus der ursprünglich einzigen und auch heute noch bei weitem häufigsten Gestalt, der durch sog. Leibrentenkauf erkauften Rente. Dieser gegenüber bilden alle späteren Neuerungen: Leibrenten, die nicht erkaufte, sondern durch Schenkung oder Vermächtnis erworben werden, Leibrenten, die gegen Entrichtung einer anderen Gegenleistung als eines baren Kaufpreises bestellt werden, und Leibrenten, die nicht in barem Gelde bestehen, bloße Abarten, die in der hier erörterten Eigenschaft mit der erkauften Leibrente immer noch übereinstimmen. Der Erwerber des Leibrentenrechtes erwirbt in allen Fällen, auch wenn er den in der älteren Rechtsprache als „Rentenkapital“ bezeichneten Kaufpreis nicht dafür herzugeben hat, ein diesem Rentenkapitale entsprechendes Stammrecht. Und dieses Stammrecht bringt den jedesmaligen Anspruch

des Leibrentenempfängers auf die Einzelgefälle durch sein Bestehen allein hervor. Von dem Rechtsgrunde seiner Entstehung ist also der Anspruch auf die Einzelleistungen nur noch mittelbar abhängig. Er erlischt nur, wenn das Leibrentenrecht selbst entweder nach Maßgabe des Vertrages zu bestehen aufhört, oder wenn es kondiziert wird. Der rechtliche und der wirtschaftliche Vorzug einer solchen Rechtsgestaltung beruht für den Leibrentennehmer auf der erhöhten Zuverlässigkeit in der Entstehung und Verwirklichung der sich aus dem Stammrechte auslösenden Einzelansprüche. Für diese können, wie jetzt in der Rechtslehre wohl gleichfalls allgemein anerkannt wird, besondere Gegenleistungen nicht ausbedungen werden. Im Unterschiede von dem Leibrentenrechte selbst, können sie aber auch nicht von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden; so insbesondere nicht davon, daß sich jedesmal in der Person des Rentenegers oder des Rentennehmers gewisse wirtschaftliche Voraussetzungen — wie die Leistungsfähigkeit des einen oder die Bedürftigkeit des anderen — erfüllen.

Der Vertrag, durch den sich der Leibrentengeber zur Rentengewährung verpflichtet, wird daher in allen Fällen nicht erst durch die Einzelleistungen, sondern schon durch die Bestellung des Leibrentenrechtes erfüllt. Daraus ließe sich nun freilich gegen diese ganze Rechtskonstruktion, obwohl sie, wie Eccius a. a. O. S. 28 bezeugt, dem Volksbewußtsein und der allgemeinen Anschauung in besonderem Maße entspricht, für das heutige Recht ein gewichtiges, und zwar wiederum durch die Formvorschrift des § 761 hervorgerufenes, Bedenken herleiten. Man könnte einwenden, daß danach eine formlos gegen Entgelt eingegangene Verpflichtung, die Leibrente zu gewähren, den Anspruch auf formgerechte Bestellung des Leibrentenrechtes und darum in offenbarem Widerspruche mit den Gesetzesabsichten mittelbar den Anspruch auf die Rentenzahlungen begründen müßte. Das trifft jedoch bei genauerer Betrachtung nicht zu. Ist das Leibrentenversprechen in dem die Verpflichtung zur Leibrentenbestellung begründenden kausalen Vertrage noch nicht enthalten, so bezieht sich das Formerfordernis des § 761 immer auch auf den kausalen Vertrag (vgl. Eccius, a. a. O. S. 28 und S. 12 flg.). Das folgt mit Notwendigkeit aus dem Vorbehalte, der mit den Gesetzesworten: „soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist“,

dem Formgebote beigelegt ist. Denn eine solche andere Form ist für das Leibrentenversprechen selbst in den Gesetzen nirgends, wohl aber an zahlreichen Stellen für den kausalen Vertrag vorgeschrieben (§§ 311, 312 Abs. 2, 313, 518 Abs. 1, 2033, 2048 B.G.B. 2c). Soll also vermöge besonderer Gesetzesvorschriften die im § 761 verlangte einfache Schriftform verändert, d. h. gesteigert, werden, so muß sich das Formgebot auf die zur Entstehung des kausalen Vertrages notwendige Erklärung des Leibrentenbestellers mitbeziehen. Offenbar hat in der Kommission des Reichstages, als dort die Einfügung des jetzigen § 761 in den Regierungsentwurf beschlossen wurde, bei der Abfassung des Gesetzestextes die nur für den Regelfall zutreffende Anschauung bestanden, daß eine Erklärung, mit der die Verpflichtung zur Leibrentenbestellung übernommen wird, das Leibrentenversprechen selbst immer schon in sich schließt.

Erledigt sich damit das hervorgehobene Bedenken, so findet andererseits die Auffassung, daß man unter einer Leibrente ein einheitliches nutzbares Recht zu verstehen hat, einen erheblichen Anhalt in der Gesetzesvorschrift des § 1073 B.G.B. Es macht nichts aus, daß bei der Entstehung der beiden ersten Entwürfe des Gesetzbuches in beiden Kommissionen die Absicht bestanden hat, den Streit um die Einheitlichkeit des Leibrentenrechtes durch diese Gesetzesvorschrift wiederum nicht zu entscheiden, die Entscheidung vielmehr auch hier der Wissenschaft und Praxis vorzubehalten (Motive Bd. 3 S. 543, Protokolle II. Lesung Bd. 5 S. 417). Denn die Vorschrift des § 1073 bildet nach dem Vorangeführten nicht den alleinigen Grund, weshalb der Begriff der Leibrente durch Aufstellung dieses Begriffserfordernisses einzuschränken ist. Das sachliche Gewicht des Unterschiedes, den das Gesetz in den §§ 1073 und 1074 zwischen dem Inhalte der Rechte, die dem Nießbraucher einer Leibrente, und dem Inhalte der Rechte macht, die dem Nießbraucher einer Forderung zustehen, fällt für die gegenwärtig zu entscheidende Rechtsfrage immerhin mit ins Gewicht.

Nach alledem hat man unter einer Leibrente ein einheitliches nutzbares Recht zu verstehen, das dem Berechtigten für die Lebensdauer eines Menschen eingeräumt ist, und dessen Erträge aus fortlaufend wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen bestehen.

An dieser Begriffsbestimmung bemessen, erweisen sich die Feststellungen des Berufungsrichters als unzureichend für die Annahme, daß mit dem, was der Beklagte seiner Tochter und dem Kläger erklärt hat, ein Leibrentenrecht begründet, oder seine Begründung versprochen sei. Ist es auch nicht geradezu ausgeschlossen, daß das Ausstattungsversprechen eines Vaters, womit er die Entrichtung regelmäßiger Wirtschaftszuschüsse zusichert, in seiner weiteren sachlichen Bedeutung den rechtlichen Anforderungen des Leibrentenvertrages entsprechen kann, selbst wenn die Zuschüsse nicht ausdrücklich als Leibrente versprochen sind, so wird sich eine derartige Willensfeststellung doch immerhin nur selten ermöglichen. Im gegebenen Falle fehlt in dem Berufungsurteile zunächst ein näheres Eingehen darauf, ob der Beklagte sich überhaupt auf irgend jemandes Lebenszeit verpflichtet hat. Kann dies angenommen werden, und läßt sich der in dem Versprechen enthaltene Hinweis auf die Anwaltsentnahmen etwa so verstehen, daß der Beklagte, wenn er sich entweder für die eigene, oder für die Lebenszeit der Tochter verbindlich machte, immerhin als äußersten Termin sein Ausscheiden aus dem Anwaltsstande vorgesehen haben wollte, so mag sich das erste der vorhin erörterten Unterscheidungsmerkmale einer Leibrente als notwendig vorhanden annehmen lassen. Ein Leibrentenversprechen liegt aber auch dann erst vor, wenn der Beklagte sich mit einer einheitlichen Kapitalschuld belasten wollte, die, wie Endemann, Bürgerliches Recht (8. Aufl.) Bb. 1 S. 1185, es ausdrückt, so beschaffen war, daß sie in einer fortlaufenden Reihe von Einzelleistungen sich ausgab. Das ist nicht der Fall, sofern der Beklagte diese Einzelleistungen von wirtschaftlichen Voraussetzungen irgendwelcher Art, z. B. von der Ergiebigkeit seiner Anwaltsstätigkeit oder von der fortdauernden Zuschußbedürftigkeit des Klägers, abhängig gemacht hat. Ebensovienig dann, wenn die Bestimmung eines monatlichen Mindestbetrages die Annahme begründet, daß je nach den obwaltenden Verhältnissen auch darüber hinaus ein Mehrbetrag in angemessener, wenn nur objektiv bestimmbarer, Höhe zu entrichten sein sollte.

III. Fällt in allen diesen Beziehungen die dem Richter der Tatfrage vorzubehaltende Entscheidung so aus, daß ein Leibrentenversprechen vorliegt, so entsteht endlich die Frage, ob mit dem Briefe vom 5. August 1901 die Form des § 761 B.G.B. erfüllt ist. Bei

der Verneinung dieser Frage hat der Berufungsrichter zutreffend auf das in dem Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 258 fig., sowie auszugsweise in der Jurist. Wochenschr. von 1904 S. 232 Nr. 4 mitgeteilte Urteil des Reichsgerichts vom 8. März 1904 hingewiesen. Wie dort, handelt es sich auch hier nicht um die Erfüllung einer durch Vereinbarung frei gewählten (§ 127 Satz 2 B.G.B.), sondern um eine für die Willenserklärung des einen Vertragsteiles gesetzlich vorgeschriebene Form (§ 126 Abs. 1 B.G.B.). Es kommt deshalb darauf an, daß der für das Rechtsgeschäft wesentliche Inhalt sich vollständig und unmittelbar aus der Urkunde ergeben muß. Allein die Grenzen, innerhalb deren es zulässig ist, die Urkunde, wenn auch unter Berücksichtigung anderer Tatumsstände, erläuternd auszulegen, dürfen nicht zu eng gezogen werden. Zwar fehlt es an der Form, die das Gesetz im § 126 Abs. 1 näher bestimmt, wenn es sich als notwendig erweist, die Urkunde auf solcher Grundlage in einem wesentlichen Punkte zu ergänzen. Läßt sich indessen für das, was in dem Briefe — wiewohl nur unvollkommen — enthalten ist, durch Auslegung eine nähere Bestimmung soweit gewinnen, daß sich alle wesentlichen Bestandteile der formbedürftigen Erklärung in ihm niedergelegt finden, so ist die Form gewahrt (vgl. das Urteil des Senates in Sachen Schaafhausenscher Bankverein w. B., Rep. IV. 490/04, Jurist. Wochenschr. 1905 S. 336 Nr. 3).

Der Berufungsrichter wird daher zu prüfen haben, einmal ob sich in den abgeschlossenen beiden Verträgen ein den vorhin dargelegten Anforderungen entsprechendes Leibrentenversprechen enthalten findet, und sodann, ob sich dieses Leibrentenversprechen in dem vorhin dargelegten Sinne aus dem Briefe des Beklagten vom 5. August 1901 unmittelbar ergibt. Trifft das letztere zu, so kann die Klage an der Formvorschrift des § 761 B.G.B. gleichfalls nicht scheitern.“ . . .